

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung

Richtlinien zur Förderung zum Forschungsschwerpunkt „Weiterentwicklung der beruflichen Rehabilitation“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Zuwendungszweck

Die Rehabilitation hat die Aufgabe, behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Bei der beruflichen Rehabilitation der Rentenversicherung geht es – ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß – insbesondere um die Integration bzw. den Integrationserhalt im Arbeitsleben. Sie ist als Teil des gegliederten Systems der deutschen Gesundheitsversorgung und mit ihrer Ausrichtung auf die Arbeitswelt von den vielfältigen dynamischen Entwicklungen beider Bereiche unmittelbar betroffen.

Zukunftsfähige und bedarfs- wie auch arbeitsmarktgerechte berufliche Rehabilitationsleistungen und -prozesse bedürfen der wissenschaftlichen Fundierung, Qualitätssicherung und kontinuierlichen evidenzbasierten Weiterentwicklung. Hierbei gilt es auch, eine personenzentrierte Perspektive einzunehmen und Leistungsangebote so zuzuschneiden und miteinander zu kombinieren, dass sie individuellen Bedarfslagen bestmöglich gerecht werden.

Bisher liegen jedoch nur wenige aussagefähige empirische Befunde zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) vor. Zugleich vollziehen sich gerade in diesem Bereich – unter anderem beschleunigt durch die SARS-CoV-2-Pandemie – vielfältige dynamische Entwicklungen, die beispielsweise die zunehmende Digitalisierung von Leistungsangeboten betreffen. Eine Stimulierung, Intensivierung und Systematisierung von Forschungsaktivitäten zur beruflichen Rehabilitation erscheint essenziell, um sicherzustellen, dass sich diese Entwicklungen auf wissenschaftliche Grundlagen stützen können.

Dabei erfordern der hohe und komplexe Forschungsbedarf und die zugleich stark regionale Ausrichtung von LTA eine übergreifende Förderinitiative mehrerer Rentenversicherungsträger, die sowohl regionsübergreifende, übergeordnete Vorhaben als auch die Bearbeitung regional spezifischer Fragestellungen mit Orientierung an jeweils unterschiedlichen Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Sozialstrukturen erlaubt. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, haben sich acht Rentenversicherungsträger mit dem Grundsatz- und Querschnittsbereich (G&Q) der Deutschen Rentenversicherung Bund zusammengeschlossen, um erstmals seit Bestehen der Rentenversicherung einen trägerübergreifenden Forschungsschwerpunkt zu initiieren. Am Forschungsschwerpunkt beteiligt sind

- Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
- Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
- Deutsche Rentenversicherung Bund, Abteilung Rehabilitation (Träger)
- Deutsche Rentenversicherung Bund, Bereich Reha-Wissenschaften (G&Q)
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
- Deutsche Rentenversicherung Nord
- Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Vorbehaltlich der endgültigen Bewilligung der Haushaltsmittel sollen im Rahmen dieses Forschungsschwerpunkts Forschungsvorhaben gefördert werden, die das Ziel haben, Prozesse

der beruflichen Rehabilitation mit Bezug auf eines oder mehrere der vier folgenden Themengebiete zu untersuchen und zu optimieren:

- Bedarf, Zugang und Inanspruchnahme von LTA
- Analyse und Weiterentwicklung von LTA, flankierenden Leistungen und Prozessen der beruflichen Rehabilitation
- Wirkungen beruflicher Rehabilitation
- Arbeitswelt und Einbindung des betrieblichen Settings

1.2. Rechtsgrundlage

Die Vorhaben werden durch Zuwendungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI, ggf. in Verbindung mit § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB VI gefördert. Die einschlägigen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Deutschen Rentenversicherung zur Forschungsförderung (ANBest-P, RV-NBest-F) stehen im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/forschung-berufliche-reha zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden Forschungsvorhaben, die auf eines oder mehrere der nachstehend genannten Themengebiete und damit auf eine Generierung wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse ausgerichtet sind, die zur Weiterentwicklung der beruflichen Rehabilitation der Rentenversicherung beitragen. Die für jedes Themengebiet aufgelisteten Themenfelder haben Beispielcharakter und sind nicht abschließend. Grundsätzlich können auch Vorhaben außerhalb der genannten Themengebiete und -felder gefördert werden, sofern diese dem Zweck in besonderer Weise entsprechen. In der Vorhabenbeschreibung ist anzugeben, welchem/n Themengebiet/en das Projekt zuzuordnen ist.

2.1.1 Themengebiet 1: Bedarf, Zugang und Inanspruchnahme von LTA

Eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme von LTA setzt voraus, dass individuelle Bedarfe frühzeitig erkannt und differenziert erfasst werden; zudem sollte der Zugang zu entsprechenden Leistungen niederschwellig und zielgruppengerecht gestaltet sein. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass bestimmte Personengruppen LTA seltener oder verspätet in Anspruch nehmen. Hier stellen sich die Fragen, ob die bestehenden Zugangswege geeignet sind, um alle relevanten Personengruppen gleichermaßen mit dem richtigen Leistungsangebot zum richtigen Zeitpunkt zu erreichen und welche konkreten Maßnahmen möglicherweise nötig sind, um die Zielerreichung dauerhaft sicherzustellen.

Denkbar sind daher beispielsweise Vorhaben zu folgenden Themenfeldern:

a) Analysen zur Identifizierung von Problemlagen und Bedarfen sowie Erfassung der subjektiven Bedürfnisse und Erwartungen von Betroffenen im Kontext von LTA, insbesondere im Hinblick auf:

- definierte Personengruppen (z.B. Frauen, Personen mit psychischen Erkrankungen, ältere Versicherte, Personen mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende, Abhängigkeitserkrankte, blinde und sehbehinderte Personen, Personen mit eingeschränktem [quantitativen] Leistungsvermögen, besonders von frühzeitiger Verrentung betroffene Personen, Personen mit [zeitlich befristeter oder abgelehntem Antrag auf] Erwerbsminderungsrente),

- definierte gesellschaftliche Entwicklungen (z.B. Auswirkungen der Digitalisierung, allgemeiner Veränderungen der Arbeitswelt, dynamischer Entwicklungen regionaler Arbeitsmärkte, des demografischen Wandels oder einer Pandemie)

b) Analysen zu bestehenden Zugangswegen einschließlich daraus ableitbarer Optimierungspotenziale, z.B. hinsichtlich

- möglicher (zielgruppenspezifischer) Zugangsbarrieren;
- möglicher (zielgruppenspezifischer) Über-, Unter- oder Fehlversorgung.

c) Entwicklung, Erprobung und Evaluation neuer oder angepasster (zielgruppenspezifischer) Zugangswege zu LTA, auch unter der Nutzung innovativer digitaler und datenbasierter Möglichkeiten, z.B.

- objektivierbare, ICF-basierte und empirisch fundierte Kriterien, (Screening-) Instrumente, (Assessment-) Verfahren sowie Arbeitsprozesse zur frühzeitigen Bedarfserkennung für unterschiedliche Settings und zugangsrelevante Akteure;
- Konzepte zur verbesserten Vernetzung von Akteuren und Leistungen;
- zielgruppenspezifische Informations-, Beratungs- oder Unterstützungsangebote sowohl für Betroffene als auch für zugangsrelevante Akteure zur Steigerung der Bekanntheit und Akzeptanz von LTA.

2.1.2 Themengebiet 2: Analyse und Weiterentwicklung von LTA, flankierenden Leistungen und Prozessen der beruflichen Rehabilitation

Die berufliche Rehabilitation der Rentenversicherung umfasst ein breites Spektrum an Leistungen, die von Arbeitsplatzausstattungen über Leistungen an Arbeitgeber bis zu mehrjährigen Umschulungen reichen. Angesichts der vielfach komplexen individuellen Bedarfe der Betroffenen ist es mit Blick auf das Integrationsziel „dauerhafte berufliche (Wieder-) Eingliederung“ häufig erforderlich, verschiedene Leistungsarten als „Leistungsketten“ miteinander zu kombinieren. Hier stellt sich die Frage, ob die vorhandenen Leistungen und Prozessabläufe geeignet ausgestaltet und hinreichend aufeinander abgestimmt sind, um die für die Zielerreichung nötige Orientierung an den individuellen Bedarfen der Versicherten sicherzustellen.

Denkbar sind daher beispielsweise Vorhaben zu folgenden Themenfeldern:

a) Analyse der Versorgungssituation einschließlich der Ableitung von Optimierungspotentialen, insbesondere im Hinblick auf

- die bedarfs- und arbeitsmarktgerechte Leistungsauswahl und -steuerung;
- die Nahtlosigkeit beruflicher Rehabilitationsverläufe und -prozesse mit Fokus auf Leistungsketten;
- die Verfügbarkeit, Häufigkeit, Dauer und Intensität von flankierenden Leistungen sowie deren Verknüpfung mit LTA.

b) Generierung wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse über erforderliche, umsetzbare und wirksame

- Assessmentmethoden und -instrumente zur Prozess- und Leistungssteuerung;
- Anpassungen von Leistungen (z.B. hinsichtlich Art, Intensität, Kombination, Setting, Didaktik) und Prozessabläufen, insbesondere in Bezug auf definierte Zielgruppen und/oder Entwicklungen (siehe 2.1.1);
- digitale Vermittlungswege und Einbeziehung neuer Medien zur Nutzung für flexible und individualisierbare Lehr- und Lernformen im Kontext von LTA;
- individuelle Unterstützungsleistungen und Begleitprozesse zur Erreichung des Integrationserfolges (z.B. Fallmanagementkonzepte);
- (intensivierte) Nachbetreuungsangebote zur Stabilisierung des Integrationserfolges.

2.1.3 Themengebiet 3: Wirkungen beruflicher Rehabilitation

Fragen nach den Wirkungen und Wirkungsweisen von einzelnen Angeboten und Interventionen sowie Leistungen insgesamt haben in den letzten Jahren auch im Bereich der beruflichen Rehabilitation an Bedeutung gewonnen. Systematische Wirksamkeitsstudien tragen zur Verbesserung der Evidenzbasierung bei und liefern wichtige Hinweise darauf, wie die Effektivität und Effizienz von beruflicher Rehabilitation verbessert werden kann. Bislang sind allerdings nur wenige derartige Studien durchgeführt worden. Hier stellen sich die Fragen, inwiefern mit der Durchführung von beruflicher Rehabilitation ein nachhaltiger Integrationserfolg erreicht wird und welche der vielfältig vorgehaltenen Leistungen, Konzepte, Prozesse und Strukturen hierbei die besten Ergebnisse erzielen.

Denkbar sind daher beispielsweise Vorhaben zu folgenden Themenfeldern:

- Analysen kurz-, mittel- und längerfristiger Effekte spezifischer beruflicher Rehabilitationsleistungen auf relevante Ergebnisparameter;
- Identifikation spezifischer Wirkungen einzelner Leistungskomponenten, Konzepte, Ansätze bzw. (Teil-) Prozesse, insbesondere im Kontext von Leistungsketten bzw. kombinierten Leistungen;
- Analysen differenzieller Wirkungen beruflicher Rehabilitation unter verschiedenen situativen Rahmenbedingungen, in verschiedenen sozialen Gruppen oder in Abhängigkeit von weiteren persönlichen Merkmalen;
- gesundheitsökonomische Analysen, z.B. Kosten-Wirksamkeits-Analysen.

2.1.4 Themengebiet 4: Arbeitsmarkt und Einbindung des betrieblichen Settings

Ziel der beruflichen Rehabilitation der Rentenversicherung ist die dauerhafte (Re-) Integration der Versicherten in den ersten Arbeitsmarkt. Dieser ist angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen und der digitalen Transformation durch eine hohe Veränderungsdynamik geprägt. Ein solcher Wandel erfordert sowohl von Betrieben und Beschäftigten als auch vom System der beruflichen Rehabilitation permanente und aufeinander abgestimmte Anpassungsleistungen, die bislang jedoch nur unzureichend wissenschaftlich untersucht wurden.

Ausgehend von der Frage, wie die Vernetzung zwischen beruflicher Rehabilitation und Arbeitswelt systematisch ausgebaut und verstetigt werden kann, sind beispielsweise Vorhaben denkbar zur Analyse, (Weiter-) Entwicklung, Erprobung und Evaluation von

- Instrumenten und Verfahren, die zur stärkeren Ausrichtung der beruflichen Rehabilitation an den (aktuellen und künftigen) Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt beitragen (insbesondere unter Nutzung neuer Medien und innovativer digitaler Möglichkeiten);
- Vernetzungsformen zwischen Prävention, betrieblicher Eingliederung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, betrieblicher Gesundheitsförderung und beruflicher Rehabilitation;
- Kooperationsformen zwischen Rentenversicherung, Leistungserbringern und Betrieben, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen;
- Konzepten für eine betriebsnahe Ausgestaltung beruflicher Rehabilitation.

2.2. Übergreifende Aspekte

2.2.1 Kooperation mit und Einbindung von verschiedenen Akteuren

Die hohe Komplexität der beschriebenen Forschungsbedarfe legt eine multiperspektivische Herangehensweise nahe. Die Zusammenarbeit mehrerer Antragsteller sowie die inter- bzw. transdisziplinäre Bearbeitung von Fragestellungen, z.B. mit Verknüpfung von gesundheits-, arbeitsmarkt- und bildungsbezogenen Perspektiven sind daher ausdrücklich erwünscht.

Darüber hinaus wird einer engen Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen, Leistungserbringern, Leistungsträgern sowie betrieblichen Akteuren und Praxispartnern eine hohe

Bedeutung beigemessen. Multizentrisch angelegte Vorhaben unter Einbeziehung jeweils mehrerer Leistungserbringer oder Betriebe erscheinen in besonderem Maße geeignet, um belastbare und generalisierbare Schlussfolgerungen abzuleiten, und werden daher besonders begrüßt.

Wünschenswert sind zudem die Berücksichtigung der Adressatenperspektive bei der Entwicklung der Fragestellungen und Zielsetzungen sowie die Beteiligung Betroffener bei der Konzeption, Umsetzung und Begleitung der Projekte.

2.2.2 Methodische Zugänge

Um die vielfältigen Themengebiete und möglichen Fragestellungen angemessen zu bearbeiten, bieten sich unterschiedlichste methodische Zugänge an. Neben Vorhaben, die quantitative und/oder qualitative Datenerhebungen nutzen, sind grundsätzlich auch (Teil-) Projekte förderfähig, die Aspekte der Thematik in Form umfassender systematischer Übersichtsarbeiten oder Metaanalysen aufbereiten oder Sekundäranalysen vorliegender Daten (beispielsweise Routinedaten der Rentenversicherung) vorsehen. Denkbar sind auch Vorhaben zur Neu- und Weiterentwicklung von Erhebungsmethoden oder (statistischen) Methoden und Techniken, beispielsweise zur Identifikation von Rehabilitationsbedarfen.

Studien, die die Wirksamkeit einer Intervention evaluieren, sollten idealerweise mit einem randomisierten Kontrollgruppendesign durchgeführt werden. Andernfalls ist zu begründen, warum dies im konkreten Fall nicht möglich ist.

2.2.3 Vergleiche mit Systemen der beruflichen Rehabilitation in anderen Ländern

Generell wie auch bezogen auf die spezifischen genannten Themenfelder stellt sich die Frage, wie die beschriebenen Herausforderungen durch Systeme der beruflichen Rehabilitation in anderen Ländern bewältigt werden. Gefördert werden können daher auch Vorhaben, die eine vergleichende Perspektive auf Strukturen und Prozesse der beruflichen Rehabilitation einnehmen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beruflichen Rehabilitation in Deutschland mit der in anderen Ländern aufzeigen und deren Zusammenhänge mit der Wirksamkeit beruflicher Rehabilitation herausarbeiten.

2.3. Nicht förderfähige Vorhaben

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Vorhaben, die sich ausschließlich oder primär auf Fragestellungen bzw. Leistungen außerhalb der beruflichen Rehabilitation beziehen (z.B. Vorhaben zur medizinischen Rehabilitation oder zu primärpräventiven Leistungen);
- Vorhaben, die sich ausschließlich oder primär auf die Teilhabeleistungen durch andere Leistungsträger beziehen und somit vordergründig andere Zielgruppen fokussieren als Menschen mit nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen, die Versicherte bzw. Leistungsberechtigte gemäß SGB VI sind;
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu kommerziell orientierten Produkten;
- Vorhaben, die in der Vergangenheit oder zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits aus öffentlichen Mitteln (einschließlich Mitteln der Rentenversicherungsträger) unterstützt wurden bzw. werden;
- Modellvorhaben, die im Rahmen des § 11 SGB IX (rehapro) gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, Fachgesellschaften und Versorgungseinrichtungen der Rehabilitation (z. B. Bildungsträger, berufliche und medizinische Rehabilitationseinrichtungen), ggf. auch mit dem Status eines Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Relevanz und Nutzen für die berufliche Rehabilitation

Gefördert werden grundlagen-, anwendungs- und wirkungsorientierte Forschungsarbeiten, die dazu beitragen, der rehabilitativen Versorgungspraxis evidenzbasierte Erkenntnisse zur Weiterentwicklung ihrer Angebote zur Verfügung zu stellen und zukünftig effektive berufliche Rehabilitationsstrategien im Auftrag der Rentenversicherung sicherzustellen. Die Studien sollten insbesondere geeignet sein, bislang fehlende wissenschaftliche Erkenntnisse über den Zugang zu und die Prozesse im Rahmen von LTA sowie über die Leistungen selbst und ihre Wirkungen zu erhalten.

4.2. Datenschutzrechtliche Standards

Die Förderempfänger sind verpflichtet, einschlägige datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

4.3. Ethische und wissenschaftliche Standards

Die Förderempfänger sind verpflichtet, einschlägige ethische und wissenschaftliche Standards zu berücksichtigen, die für die Fragestellung des jeweiligen Projekts relevant sind. Das vorgeschlagene Vorhaben muss an den aktuellen Stand der Forschung zu der jeweiligen Fragestellung anknüpfen.

4.4. Forschungsinfrastrukturen

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, müssen ggf. der Zugang zu entsprechenden Versorgungseinrichtungen bzw. der Zugriff und die Nutzungsmöglichkeiten notwendiger Sekundärdaten geklärt sein. Es muss jeweils eine Zusage der Kooperationspartner über die beabsichtigte Zusammenarbeit vorgelegt werden.

4.5. Berücksichtigung von Gender und Diversity

Die Aspekte Gender und/oder Diversity müssen im Studiendesign als auch in der Auswertungsstrategie in angemessener Weise berücksichtigt werden.

4.6. Übergreifende Aktivitäten

Geplant ist, im Rahmen des Forschungsschwerpunktes übergreifende Aktivitäten (z.B. Netzwerktreffen, Workshops) zu organisieren. Von den Förderempfängern wird erwartet, sich an diesen Aktivitäten in angemessenem Umfang zu beteiligen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Fördermittel können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Eine Förderung ist für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren möglich. Wenn die spezifische Fragestellung dies erfordert, kann eine Förderung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt werden; dies bedarf einer besonderen Begründung.

Förderfähig sind projektbezogene Ausgaben bei den wissenschaftlichen Teilaufgaben für Personal-, Sach- und Reisemittel sowie ausnahmsweise projektbezogene Investitionen, die nicht über das geplante Vorhaben hinaus auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlich oder vergleichbar im Geschäftsbereich des Antragstellers bereits vorhanden sind und deshalb der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Ausgaben für die Durchführung der Rehabilitationsleistungen und gesundheitliche Versorgungsleistungen im Rahmen der Vorhaben sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, denen ein angemessener Eigenanteil (z.B. Projektleitung) gegenüber stehen muss.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Nebenbestimmungen der Deutschen Rentenversicherung (RV-NBest-F) sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Sie stehen im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/forschung-berufliche-reha zur Verfügung.

Für die im Rahmen der Projekte erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte grundsätzlich beim Entwickler. Der Zuwendungsgeber, die Deutsche Rentenversicherung sowie die von ihr in Anspruch genommenen Rehabilitationseinrichtungen haben jedoch ein uneingeschränktes, unentgeltliches, nicht weiter übertragbares und nicht veräußerbares Nutzungsrecht an den Ergebnissen und Entwicklungen der Vorhaben.

Die Ergebnisse sind auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zugänglich zu machen (z. B. auf Fachkongressen) oder in angemessener Weise zu veröffentlichen (z. B. in Fachzeitschriften).

7. Verfahren

7.1 Koordinierende Stelle

Das Antrags- und Begutachtungsverfahren wird über folgende Stelle koordinierend abgewickelt:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Prävention, Rehabilitation und Sozialmedizin
Bereich Reha-Wissenschaften
Bereich 0420/R 4012
10704 Berlin
Tel.: 030 865-38824 (Katrin Parthier) / 030 865-32775 (Dr. Anne-Kathrin Mayer)
E-Mail: forschung-berufliche-reha@drv-bund.de

Es wird empfohlen, im Vorfeld einer Projektskizzeneinreichung mit dieser Stelle Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

7.2 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist als zweistufiges Verfahren ausgestaltet, bei dem der Antragstellung die Einreichung einer aussagekräftigen Projektskizze vorgelagert ist.

7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind bei der koordinierenden Stelle aussagekräftige Projektskizzen bis zum

25. Januar 2021

in deutscher Sprache per E-Mail an

forschung-berufliche-reha@drv-bund.de

einzureichen.

Die Projektskizze ist nach dem „Leitfaden zur Erstellung einer Projektskizze“ zu strukturieren, der im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/forschung-berufliche-reha heruntergeladen werden kann. Der Umfang sollte 7 Seiten (DIN A 4-Format, 1,5-zeilig, mind. 11er Schrift) zuzüglich Literaturverzeichnis, einer einseitigen strukturierten Zusammenfassung nach den Vorgaben im Leitfaden und ggf. eines Anhangs nicht überschreiten. Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung des Forschungsvorhabens ohne zusätzliche Informationen und Recherchen zulassen. Projektskizzen, die den Vorgaben nicht entsprechen, können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Sollte die Skizze von mehreren Partnern gemeinsam eingereicht werden, ist eine verantwortliche Projektleitung zu benennen, die die Antragstellung koordiniert.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem Bereich Reha-Wissenschaften der Deutschen Rentenversicherung Bund empfohlen.

Die vorgelegten Projektskizzen werden durch die an dem Forschungsschwerpunkt beteiligten Förderer, ggf. unter Hinzuziehung externer unabhängiger Gutachter, im Hinblick auf die Erfüllung der Förderziele und -voraussetzungen sowie nach den folgenden Kriterien bewertet:

1. Inhaltliche Qualität
2. Methodische Qualität
3. Nutzen der Forschungsergebnisse für die Weiterentwicklung der beruflichen Rehabilitation
4. Machbarkeit.

Über das Ergebnis der Bewertung werden die antragstellenden Projektleitungen schriftlich informiert.

7.2.2 Vorlage förmlicher Projektanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die antragstellenden Projektleitungen bei positiv bewerteten Projektskizzen unter Angabe eines Termins aufgefordert, innerhalb einer Einreichungsfrist von vier Wochen einen ausführlichen Förderantrag vorzulegen.

Die Bewertung der Anträge erfolgt wiederum durch reha-wissenschaftliche Experten der an dem Forschungsschwerpunkt beteiligten Förderer, ggf. unter Hinzuziehung externer unabhängiger Gutachter, nach den unter 7.2.1 genannten Kriterien. Sie dient als Grundlage für die

Förderentscheidung der dafür zuständigen Gremien der Deutschen Rentenversicherung. Die antragstellenden Projektleitungen werden über das Ergebnis schriftlich informiert.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bzw. die entsprechenden Vorschriften des SGB X (§§ 45 - 47, 50 SGB X), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 19. November 2020

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Frau Saskia Wollny

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Herr Gerhard Witthöft

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Herr Christian Wolff

Deutsche Rentenversicherung Bund

Frau Brigitte Gross

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Herr Andreas Gülker

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Herr Anton Sommer

Deutsche Rentenversicherung Nord

Herr Volker Reitstätter

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Herr Matthias Förster